

Empfehlung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz hinsichtlich einer zusätzlichen Verbrauchs- und CO₂-Emissionskennzeichnung in Form der WLTP-Werte bis zum Inkrafttreten einer neuen Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV)

Ab Januar 2021 sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, dafür zu sorgen, dass für neue Pkw, die ausgestellt bzw. zum Kauf oder zum Leasing angeboten werden, mit Verbrauchs- und Emissionsangaben nach dem neuen Prüfzyklus WLTP geworben wird. An der Novellierung der deutschen Pkw-EnVKV, durch die diese Verpflichtungen im deutschen Recht umgesetzt werden sollen, wird derzeit gearbeitet; ihre Fertigstellung verzögert sich allerdings. Daher besteht nach der aktuell geltenden Pkw-EnVKV weiter die rechtliche Pflicht, das Formblatt „Information über Kraftstoffverbrauch, CO₂-Emissionen und Stromverbrauch i. S. d. Pkw-EnVKV“ am Fahrzeug oder in dessen unmittelbarer Nähe anzubringen.

Für eine Reihe von Neufahrzeugen stehen ab 2021 allerdings keine NEFZ-Werte mehr zur Verfügung und können daher nicht mehr angegeben werden. Auch aus Verbrauchersicht soll über die realitätsnäheren und steuerrelevanten WLTP-Werte informiert zu werden.

Das BMWK empfiehlt daher, bei der Ausstellung von Neufahrzeugen für diese Informationen ein einheitliches und neutrales Format zu benutzen, das seit Anfang Januar 2021 neben dem Fahrzeug oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht werden sollte, ohne dass es zu einer Verwirrung mit dem weiter geltenden Pkw-Label auf NEFZ-Basis führt. Das empfohlene zusätzliche Format ist für die unterschiedlichen Antriebsarten im Anschluss dargestellt.

Es wird darüber hinaus empfohlen, sobald wie möglich folgende Angaben in neu erstellten Werbeschriften und elektronisch verbreitetem Werbematerial, bei der Werbung durch elektronische, magnetische oder optische Speichermedien sowie bei der Werbung im Internet (einschl. Sozialer Medien und Online-Videoportalen) zusätzlich darzustellen: kombinierter bzw. beim Plug-In-Hybrid-Fahrzeug der gewichtet kombinierte Energieverbrauch sowie die korrespondierenden CO₂-Emissionen; elektrische Reichweiten (EAER und EAER city) bei Elektrofahrzeugen und bei Plug-In-Hybrid-Fahrzeugen. Schließlich wird empfohlen, die neuen WLTP-Werte zu Verbrauch und CO₂-Emissionen ebenfalls sobald wie möglich in die Fahrzeugkonfiguratoren der Hersteller-Webseiten zusätzlich aufzunehmen.

Anbei ein Auszug aus der COC-Verordnung zur Kommentierung der Labelmpfehlungen

4. Alle Antriebsarten außer Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb nach der Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission (falls zutreffend)

WLTP-Werte	CO ₂ -Emissionen	Kraftstoffverbrauch
Niedrig (*):	... g/km	... l/100 km oder m ³ /100 km oder kg/100 km (*)
Mittel (*):	... g/km	... l/100 km oder m ³ /100 km oder kg/100 km (*)
Hoch (*):	... g/km	... l/100 km oder m ³ /100 km oder kg/100 km (*)
Höchstwert (*):	... g/km	... l/100 km oder m ³ /100 km oder kg/100 km (*)
Kombiniert:	... g/km	... l/100 km oder m ³ /100 km oder kg/100 km (*)
Gewichtet, kombiniert (*):	... g/km	... l/100 km oder m ³ /100 km oder kg/100 km (*)

- ICE konventionell
- (mild) Hybrid (NOVC-HEV)
- CNG
- NICHT für PHEV (aber auf freiwilliger Basis bei manchen OEM vorhanden)

nur PHEV

5. Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge nach der Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission (falls zutreffend)

- 5.1. Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb

Stromverbrauch	...	Wh/km
Elektrische Reichweite	...	km
Elektrische Reichweite innerorts	...	km

nur reine Elektrofahrzeuge

- 5.2. Extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge

Stromverbrauch (EC _{AC,weighted})	...	Wh/km
Elektrische Reichweite (EAER)	...	km
Elektrische Reichweite innerorts (EAER city)	...	km

nur PHEV